

Gaslieferauftrag – Ausfertigung für den Lieferanten –



* Umzug Lieferantenwechsel

1. **Mein Tarif:** komppower-Gas – **Preisgarantie:** bis 31.03.2019 – **Erstlaufzeit:** bis 30.09.2019 –
Automatische Verlängerung: 1 Jahr – **Kündigungsfrist:** 3 Monate zum Ende der Erstlaufzeit, danach 3 Monate bis zum 30.09. eines jeden Jahres

2. **Lieferant**** Energie Saarlorlux AG, Haus der Zukunft, Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Registernummer: HRB 12702 – Vorstand: Joachim Morsch (Sprecher), Detlef Huth, Martin Kraus

Rechnungsanschrift des Kunden

* Herr Frau Familie Vorname* Name*
Straße, Haus-Nr.* PLZ, Ort*
Geb.-Dat.* Telefon E-Mail

Lieferanschrift – nur erforderlich sofern von obigen Angaben abweichend – Lieferanschrift entspricht Rechnungsanschrift

Herr Frau Familie Vorname Name
Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort
Telefon E-Mail

Angaben zur Erdgasversorgung

Vertragskonto-Nr.* /
bisherige Kunden-Nr.
Bisheriger Lieferant
Name, Anschrift
(falls bekannt)
Zähler-Nr.* Zählerstand kWh Ablesedatum (Vor-)Jahresverbrauch kWh
Einzugs- oder Wechseltermin – Beachten Sie hierzu Ziffer 1.3 der AGB Erdgas – (Tag) (Monat) (Jahr)

Zahlungsweisen**

Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt (siehe gesondertes Blatt) oder die fälligen Beträge auf das Konto IBAN DE83 5905 0101 0000 0757 39, BIC SAKSDE55XXX bei der Sparkasse Saarbrücken überweist.

3. Lieferung, Abnahme, Preise** Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung von Erdgas zum Eigenverbrauch im Haushalt/Gewerbe an die oben genannte Lieferstelle. Qualität und Übergabedruck sind im Netzanschlussvertrag geregelt. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Erdgas und zur Zahlung der Preise gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt komppower-Gas. Sofern unter 1. „Mein Tarif“ eine Preisgarantie angegeben ist, gelten die im Preisblatt aufgeführten Bruttopreise unverändert für den dort genannten Zeitraum. Danach erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Erdgas („AGB Erdgas“).

4. Jährliche Zahlweise Bei jährlicher Zahlweise erhält der Kunde einen Preisnachlass von 3% auf den gesamten Jahresabschlagsbetrag aller Energiearten, die der Kunde vom Lieferanten unter derselben Vertragskontonummer bezieht. Die Vereinbarung muss jährlich erneuert werden (näheres unter Ziffer 6 der AGB Erdgas).

Ja, ich zahle den gesamten Jahresabschlagsbetrag für alle Energiearten, die ich von Energie SaarLorlux unter derselben Vertragskontonummer beziehe, zu Beginn des ersten Abrechnungszeitraums im Voraus. **(bitte ankreuzen, wenn gewünscht)**

5. Annahme** Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne der Ziffer 1 der beigefügten AGB Erdgas angenommen wurde. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

6. Laufzeit, Kündigung** Maßgeblich für Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages sind die unter 1. „Mein Tarif“ angegebenen Daten und Fristen, sowie die Regelungen in Ziffer 11.2 der beigefügten AGB Erdgas.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsbestandteile** Ergänzend finden die beigefügten AGB Erdgas Anwendung, die gemeinsam mit dem Preisblatt komppower-Gas Bestandteil des Vertrages sind. Die AGB Erdgas können unter www.energie-saarlorlux.com abgerufen und gespeichert werden oder sind im Haus der Zukunft erhältlich.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen** Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular sind auf der Rückseite dieses Vertrages enthalten.

9. Kundenbestätigungen, Auftragserteilung Mit meiner Unterschrift erkläre ich über mein Widerrufsrecht in ausreichender Form belehrt worden zu sein, die AGB Erdgas zur Kenntnis genommen zu haben sowie die unter 3. genannte Vollmacht zu erteilen und erteile oben stehenden Auftrag.

Einwilligungserklärung (bitte ankreuzen, wenn gewünscht)

Ich bin damit einverstanden, dass die Energie SaarLorLux AG die von mir angegebenen Daten speichert und nutzt, um mir regelmäßig

per Telefon per E-Mail

Informationen zu Energielieferverträgen und zusätzlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energielieferverhältnissen zukommen zu lassen. Diese Einwilligung kann ich jederzeit formlos gegenüber der Energie Saarlorlux AG widerrufen. Sie erlischt automatisch, sobald die Energie SaarLorLux AG von ihr über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Gebrauch gemacht hat.

Ort, Datum Unterschrift Kunde

Gaslieferauftrag – Ausfertigung für Ihre Unterlagen –



* Umzug Lieferantenwechsel

1. Mein Tarif: komppower-Gas – **Preisgarantie:** bis 31.03.2019 – **Erstlaufzeit:** bis 30.09.2019 –
Automatische Verlängerung: 1 Jahr – **Kündigungsfrist:** 3 Monate zum Ende der Erstlaufzeit, danach 3 Monate bis zum 30.09. eines jeden Jahres

2. Lieferant** Energie Saarlorlux AG, Haus der Zukunft, Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Registernummer: HRB 12702 – Vorstand: Joachim Morsch (Sprecher), Detlef Huth, Martin Kraus

Rechnungsanschrift des Kunden

* Herr Frau Familie Vorname* Name*
Straße, Haus-Nr.* PLZ, Ort*
Geb.-Dat.* Telefon E-Mail

Lieferanschrift – nur erforderlich sofern von obigen Angaben abweichend – Lieferanschrift entspricht Rechnungsanschrift

Herr Frau Familie Vorname Name
Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort
Telefon E-Mail

Angaben zur Erdgasversorgung

Vertragskonto-Nr.* /
bisherige Kunden-Nr.
Bisheriger Lieferant
Name, Anschrift
(falls bekannt)
Zähler-Nr.* Zählerstand kWh Ablesedatum (Vor-)Jahresverbrauch kWh
Einzugs- oder Wechseltermin – Beachten Sie hierzu Ziffer 1.3 der AGB Erdgas – (Tag) (Monat) (Jahr)

Zahlungsweisen**

Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt (siehe gesondertes Blatt) oder die fälligen Beträge auf das Konto IBAN DE83 5905 0101 0000 0757 39, BIC SAKSDE55XXX bei der Sparkasse Saarbrücken überweist.

3. Lieferung, Abnahme, Preise** Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung von Erdgas zum Eigenverbrauch im Haushalt/Gewerbe an die oben genannte Lieferstelle. Qualität und Übergabedruck sind im Netzanschlussvertrag geregelt. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Erdgas und zur Zahlung der Preise gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt komppower-Gas. Sofern unter 1. „Mein Tarif“ eine Preisgarantie angegeben ist, gelten die im Preisblatt aufgeführten Bruttopreise unverändert für den dort genannten Zeitraum. Danach erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Erdgas („AGB Erdgas“).

4. Jährliche Zahlweise Bei jährlicher Zahlweise erhält der Kunde einen Preisnachlass von 3% auf den gesamten Jahresabschlagsbetrag aller Energiearten, die der Kunde vom Lieferanten unter derselben Vertragskontonummer bezieht. Die Vereinbarung muss jährlich erneuert werden (näheres unter Ziffer 6 der AGB Erdgas).

Ja, ich zahle den gesamten Jahresabschlagsbetrag für alle Energiearten, die ich von Energie SaarLorlux unter derselben Vertragskontonummer beziehe, zu Beginn des ersten Abrechnungszeitraums im Voraus. **(bitte ankreuzen, wenn gewünscht)**

5. Annahme** Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne der Ziffer 1 der beigefügten AGB Erdgas angenommen wurde. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

6. Laufzeit, Kündigung** Maßgeblich für Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages sind die unter 1. „Mein Tarif“ angegebenen Daten und Fristen, sowie die Regelungen in Ziffer 11.2 der beigefügten AGB Erdgas.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsbestandteile** Ergänzend finden die beigefügten AGB Erdgas Anwendung, die gemeinsam mit dem Preisblatt komppower-Gas Bestandteil des Vertrages sind. Die AGB Erdgas können unter www.energie-saarlorlux.com abgerufen und gespeichert werden oder sind im Haus der Zukunft erhältlich.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen** Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular sind auf der Rückseite dieses Vertrages enthalten.

9. Kundenbestätigungen, Auftragserteilung Mit meiner Unterschrift erkläre ich über mein Widerrufsrecht in ausreichender Form belehrt worden zu sein, die AGB Erdgas zur Kenntnis genommen zu haben sowie die unter 3. genannte Vollmacht zu erteilen und erteile oben stehenden Auftrag.

Einwilligungserklärung (bitte ankreuzen, wenn gewünscht)

Ich bin damit einverstanden, dass die Energie SaarLorLux AG die von mir angegebenen Daten speichert und nutzt, um mir regelmäßig

per Telefon per E-Mail

Informationen zu Energielieferverträgen und zusätzlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energielieferverhältnissen zukommen zu lassen. Diese Einwilligung kann ich jederzeit formlos gegenüber der Energie Saarlorlux AG widerrufen. Sie erlischt automatisch, sobald die Energie SaarLorLux AG von ihr über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Gebrauch gemacht hat.

Ort, Datum Unterschrift Kunde

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie SaarLorLux AG, Richard-Wagner-Str. 14–16, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681 587-4777, Fax: 0681 587-4650, E-Mail: info@energie-saarlorlux.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, welche wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

– Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück –

Hiermit widerrufe(n) ich / wir* den von mir / uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren* / die Erbringung der folgenden Dienstleistung*

An

Energie SaarLorLux AG

Richard-Wagner-Str. 14 – 16

66111 Saarbrücken

Fax: (0681) 587 - 46 50

E-Mail: info@energie-saarlorlux.com

Bestellt/erhalten* am

Kundenkonto

Name der/des Verbraucher(s)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verbraucher(s)

* unzutreffendes bitte streichen

– Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an Energie SaarLorLux! –



Energie SaarLorLux AG
Postfach 10 08 32
66008 Saarbrücken

Wir empfehlen Ihnen am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Denn dann versäumen Sie keinen Zahlungstermin mehr und vermeiden kostenpflichtige Mahnungen oder gar Sperrungen. Die allermeisten unserer Privatkunden nutzen diese bequeme Zahlweise. **Füllen Sie einfach dieses Formular aus und schicken Sie es unterschrieben an uns zurück!**

Profitieren auch Sie ab sofort von allen Vorteilen des Lastschriftverfahrens:

- Termingerechte Abbuchung Ihres Abschlages
- Schnellere Überweisung Ihrer Gutschriften
- Bequem, denn der Weg zu Ihrem Geldinstitut entfällt
- Sicher, denn Fehlbuchungen werden vermieden

Selbstverständlich können Sie das Einzugsverfahren jederzeit widerrufen.

SEPA-Lastschriftmandat

– Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE14ESL00000085659. Die Mandatsnummer wird Ihnen nach der Bearbeitung schriftlich mitgeteilt –

Hiermit ermächtige(n) ich/wir,

Name / Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

die Energie SaarLorLux AG, Richard-Wagner-Straße 14-16, 66111 Saarbrücken, wiederkehrende Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Energie SaarLorLux AG auf folgendes Konto gezogene Lastschrift einzulösen:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN – 22 Stellen –

BIC – max. 11 Stellen –

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift



Preisblatt



kommpower-Gas

– Stand 1. Juni 2016 –

Sondervertrag kommpower-Gas	netto	brutto
Grundpreis im Jahr	131,09 Euro	156,00 Euro
Verbrauchspreis je kWh	4,62 Cent	5,50 Cent

Zusätzliche Messeinrichtungen	netto	brutto
Grundpreis je Zähler und Jahr	131,09 Euro	156,00 Euro

In den Nettopreisen sind die vom örtlichen Netzbetreiber berechneten Netzentgelte sowie die Energiesteuer und die Konzessionsabgabe jeweils in gesetzlicher Höhe enthalten. Die Bruttopreise beinhalten 19 % Mehrwertsteuer.

Das sollten Sie wissen:

Energiesteuer auf Erdgas

Sie beträgt 0,55 Cent/kWh netto und ist im Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006 geregelt und ist als Verbrauchssteuer in den Verbrauchspreisen für Gas enthalten. Die Energie SaarLorLux AG ist lt. § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) verpflichtet, Sie auf den nachstehenden Auszug des Gesetzestextes hinzuweisen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Nutzenergie

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird auf die unterschiedliche Nutzenergie einer Kilowattstunde Strom (kWh) gegenüber einer Kilowattstunde Gas (kWh) hingewiesen. Die Nutzenergie von 1 kWh Strom entspricht der Nutzenergie von ca. 1,4 kWh Gas. Dabei ist vorausgesetzt, dass sich die Verbrauchseinrichtungen in einem einwandfreien Zustand befinden und regelmäßig gewartet werden.

Energieeffizienz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.energie-saarlorlux.com/links

Kontaktstellen

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Energie SaarLorLux AG, Postfach 10 08 41, 66008 Saarbrücken), telefonisch (0681 587-4777) oder per E-Mail (info@energie-saarlorlux.com) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen Erdgas für Privat- und Gewerbekunden der Energie Saarlux AG

1. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn**

- 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils bei Vertragsschluss geltende Preisblatt oder die Preisangabe im Auftragsformular.
- 1.2 Der Vertrag kommt nach Zugang des unterschriebenen Auftragsformulars des Kunden mit dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten zustande. Der Lieferant erklärt unverzüglich nach Abgabe des unterschriebenen Auftragsformulars bei der Post oder an seinem Geschäftssitz (Poststempel oder Abgabedatum), ob er diesen annimmt. Das Bestätigungsschreiben des Lieferanten erfolgt in Textform. Erklärt der Lieferant die Annahme nicht binnen 21 Tagen ab Abgabe des Auftrags, gilt dieser als abgelehnt.
- 1.3 Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Termin ab Zustandekommen des Vertrages, sobald dem Lieferanten eine Kündigungsbestätigung bzgl. des bestehenden Erdgaslieferungsvertrages des Kunden durch den bisherigen Lieferanten sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber vorliegen. Wählt der Kunde einen Tarif, der bestimmte Messeinrichtungen erfordert, muss vor Lieferbeginn ferner die erforderliche technische Installation und Konfiguration abgeschlossen sein (s. auch Ziffer 4.1). Nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird dem Kunden unverzüglich der tatsächliche Lieferbeginn in Textform mitgeteilt. Hat der Kunde in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angegeben, sollten jedoch die in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Der genaue Lieferbeginn wird dem Kunden auch in diesem Fall unverzüglich nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen mitgeteilt.
- 1.4 Der Lieferant ist zur Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden gesperrt ist.

2. Durchführung und Umfang der Lieferung**

- 2.1 Der Lieferant liefert Erdgas der Gruppe H nach dem DVGW Arbeitsblatt G 260 zum Eigengebrauch des Kunden. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.2 Der Kunde hat den Lieferanten vorab über die Verwendung von Eigenanlagen zu informieren.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- 2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung gelten im Übrigen die Regelungen der Ziffer 10.1.

3. Preise und Preisanpassung**

3.1 Der Bruttogesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis gemäß dem Preisblatt bzw. den Preisangaben im Auftragsformular zusammen. Die Preise enthalten folgenden für die Preisberechnung maßgebliche Kosten:

- die vom Lieferanten unmittelbaren Kosten (Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten),
- die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzkosten (Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb [soweit beide Dienstleistungen durch den örtlichen Netzbetreiber erbracht werden], Abrechnungsentgelte, Konzessionsabgaben) sowie
- alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und ähnliche durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebene Belastungen (derzeit: die Energiesteuer auf Erdgas [Erdgassteuer], die Umsatzsteuer, die Bilanzierungsumlage).

3.2 Die Netznutzungsentgelte sowie die gegebenenfalls darin enthaltenen Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Der Lieferant ist – soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie – verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach Ziffer 1 in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten sind die unter Ziffer 3.1 genannten Kosten sowie alle nach Vertragsschluss wirksam werdenden neuen Steuern, Abgaben und sonstigen durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebenen Belastungen, welche die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas betreffen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens den Umfang und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 3.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, die beabsichtigte Änderung zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.4 Abweichend von vorstehender Ziffer 3.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz – soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie – ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4. Messung/Ablesung

4.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Werden beim Kunden vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Messsysteme im Sinne der §§ 21 d-f EnWG aufgrund der Vorschriften des § 21 c EnWG eingebaut, oder wählt der Kunde einen Tarif, der den Einbau bestimmter Messsysteme erfordert, so können in Abhängigkeit von den Gegebenheiten an der Lieferstelle für den Kunden einmalige Konfigurations- und Zählerreparaturkosten anfallen. Diese Kosten werden ihm unmittelbar vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

4.2 Die Messeinrichtungen werden turnusgemäß vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber vom Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, auf

rechtzeitiges Verlangen des Lieferanten vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung der mit einem Ausweis versehenen ablesenden Person den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.3 Vereinbart der Kunde einen Termin zur Selbstablesung zur Erstellung einer Verbrauchsabrechnung, so ist er verpflichtet, die Messeinrichtungen selbst ordnungsgemäß abzulesen und dem Lieferanten die Ablesewerte spätestens 15 Werktagen nach dem Sonderablesetermin in geeigneter Form mitzuteilen. Versäumt der Kunde diese Frist ist der Lieferant zur Schätzung des Verbrauchs entsprechend Ziffer 4.2 berechtigt.

4.4 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Lieferstelle gemäß § 47 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

5. Abrechnung (Abschlagszahlung, Jahres- und Schlussrechnung/Anteilige Preisberechnung)**

5.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr in der Regel elf monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt. Der Lieferant berechnet die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der letzten Jahresabrechnung nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Zum Ende jedes Abrechnungsjahres wird vom Lieferanten eine Jahresabrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der über die Ablesung nach Ziffer 4.2/4.3 festgestellte tatsächliche bzw. entsprechend Ziffer 4.2/4.3 notfalls geschätzte Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ein mögliches Guthaben wird dem Kunden erstattet bzw. mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet; eine verbleibende Restforderung wird vom Kunden nachentrichtet. Bei Vertragsende (Ende des Lieferverhältnisses) dient der Zählerstand zum Datum des Vertragsendes als Grundlage für die Schlussrechnung. Teilt der Kunde dem zuständigen Netzbetreiber oder dem Lieferanten diesen Zählerstand nicht innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsende mit, so ist der zuständige Netzbetreiber berechtigt den Zählerstand zum Vertragsende zu schätzen und der Lieferant ist entsprechend berechtigt die Schlussrechnung auf der Grundlage des geschätzten Zählerstands zum Datum des Vertragsendes zu erstellen.

5.3 Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise, der Umsatzsteuersatz oder die erlösabhängigen Abgabensätze während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung der Verbrauchsmenge jeweils tagesanteilig. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden nach den für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerten angemessen berücksichtigt. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

5.4 Abweichend von Ziffer 5.1 bietet der Lieferant an, den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.3 abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Die dem Lieferanten durch die unterjährige Abrechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

5.4.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

5.4.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Lieferanten vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Vertragskontonummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

5.4.3 Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

6. Jährliche Zahlweise

6.1 Haben Lieferant und Kunde die jährliche Zahlweise vereinbart, so erhebt der Lieferant beim Kunden anstelle der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 5.1 zu Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres den gesamten Jahresabschlagsbetrag Gas abzüglich eines Preisnachlasses von 3%. Vereinbarung der jährlichen Zahlweise verlängert sich nicht automatisch nach Ablauf eines Abrechnungsjahres. Voraussetzung für die erneute Vereinbarung der jährlichen Zahlweise während eines weiteren Abrechnungsjahres ist ein entsprechendes Angebot des Lieferanten.

6.2 Endet der Vertrag vor Ablauf eines Abrechnungsjahres, so erstattet der Lieferant dem Kunden die anteiligen Abschlagsbeträge für die noch nicht abgelaufenen Monate abzüglich der Preisnachlasssumme von 3% im Rahmen der Schlussrechnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 5.1 – 5.3 auch bei jährlicher Zahlweise.

7. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Bei Zahlungsverzug verlangt der Lieferant Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten, die pauschal mit einem Betrag von EUR 5,00 je Mahnung berechnet werden. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7.3 Wird infolge Nichtzahlung fälliger Beträge die Entsendung eines Nachkassierers erforderlich, so werden als Ersatz für die entstandenen Kosten EUR 25,00 für jeden Kassierauftrag berechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Lieferant behält sich vor, anstelle der Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Entsendung eines Nachkassierers erfolgt im Falle des Zahlungsverzuges, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Versorgung gegeben sind.

7.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigtes zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

8.1 Der Lieferant kann vom Kunden Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Soweit der Lieferant vom Kunden Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 5.1 erhebt, bemisst sich die Höhe der Vorauszahlung an der Höhe einer monatlichen Abschlagszahlung. Die Fälligkeitszeitpunkte für die Abschlagszahlungen werden in diesem Fall entsprechend vorgezogen. Der Lieferant teilt dem Kunden die vorgezogenen Fälligkeistermine mit. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungs-erteilung zu verrechnen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

8.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl Sicherheit in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen bzw. in Höhe von zwei monatlichen Abschlagszahlungen leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

8.3 Vereinbaren die Parteien abweichend von Ziffer 8.2 die Leistung einer Barsicherheit, so wird diese zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

8.4 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energielieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat die Sicherheit, soweit sich der Lieferant aus der Sicherheit befriedigt hat, unverzüglich wieder aufzufüllen bzw. erneut zu bestellen.

8.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

9. Unterbrechung der Lieferung/Fristlose Kündigung

9.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Gasdiebstahl“) zu verhindern.

9.2 Gleiches gilt bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens EUR 100,00 (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziffer 6), wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktagen vorher der Beginn der Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

9.3 Der Lieferant hat die Lieferung wieder aufzunehmen und die Anschlussnutzung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung der Lieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Belieferung bzw. Anschlussnutzung ersetzt hat. Für die Einstellung und die Wiederherstellung der Lieferung einschließlich der Kosten des Netzbetreibers berechnet der Lieferant dem Kunden eine Pauschale in Höhe von EUR 248,00. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Lieferant behält sich vor, anstelle der Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

9.4 Der Lieferant kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Lieferung nach Ziffer 9.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 9.2 kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Ziffer 9.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10. Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste oder hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

11. Laufzeit und Kündigung, Umzug**

11.1 Sofern sich aus dem Vertragsformular bzw. – sofern der Kunde den Lieferauftrag online erteilt hat – der Bestätigungsmail des Lieferanten keine anderslautenden Daten und Fristen ergeben, kann der Vertrag von jeder der Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant erhebt bei Kündigung des Vertrages, insbesondere aufgrund Lieferantenwechsels, keine gesonderten Entgelte.

11.2 Im Übrigen ergeben sich die für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Daten und Fristen zu Laufzeit und Kündigung, sofern der Kunde den Lieferauftrag unter Nutzung eines Vertragsformulars des Lieferanten erteilt hat, aus Ziffer 1. („Mein Tarif“) des Vertragsformulars, bzw. sofern der Kunde den Lieferauftrag online erteilt hat, aus den entsprechenden Angaben in der Bestätigungsmail des Lieferanten. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant erhebt bei Kündigung des Vertrages, insbesondere aufgrund Lieferantenwechsels, keine gesonderten Entgelte.

11.3 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle von Preiserhöhungen gemäß Ziffer 3.3 dieser AGB Erdgas.

11.4 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des Kalendermonats in Textform zu kündigen.

12. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

12.1 Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

12.2 Wartungsdienste werden vom Lieferanten nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13. Datenschutz/Bonitätsprüfung

13.1 Energie SaarLorLux erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Abrechnung und sonstigen Durchführung des Vertragsverhältnisses. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben (z.B. Austausch von Daten mit Netzbetreibern).

13.2 Energie SaarLorLux kann die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Werbung per Post für eigene Angebote gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1 BDSG nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung findet nur statt, sofern dieser hierin ausdrücklich einwilligt. Der Kunde ist gem. § 28 Abs. 4 BDSG berechtigt, der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke jederzeit formlos zu widersprechen, z.B. per Mail an info@energie-saarlorlux.com.

13.3 Zur Bonitätsprüfung kann Energie SaarLorLux Auskünfte von Auskunfteien wie z.B. der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, einholen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

14. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Bedingungen

14.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV), Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für den Lieferanten unzumutbar werden, ist der Lieferant berechtigt, die entsprechenden Regelungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

14.2 Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15. Außergerichtliche Streitbeilegung

15.1 Der Lieferant wird Beschwerden des Kunden innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Kunde zur Beilegung der Streitigkeit die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

15.2 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

15.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag können per Email an unseren Verbraucherservice (info@energie-saarlorlux.com) gerichtet werden.

16. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

17. Informationen zu Preisen und Dienstleistungen

Aktuelle Preise und die vom Lieferanten angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter www.energie-saarlorlux.com.

Stand: 1. Juni 2016